Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9918 — Cummins/ETC/NPROXX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 268/08)

1. Am 7. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cummins Inc. („Cummins“, USA),

— Enrichment Technology Company Ltd. („ETC“, VK),

— NPROXX B.V. („NPROXX“, Niederlande).

Cummins und ETC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NPROXX.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cummins ist ein weltweit tätiger US-Hersteller von Diesel- und Gasmotoren sowie von Stromversorgungsgeräten.

— ETC ist in der Konstruktion, Entwicklung und Fertigung von Gaszentrifugen für die Urananreicherung für Kernenergie tätig.

— NPROXX ist in der Konstruktion, Entwicklung und Fertigung von Verbundstoff-Druckbehältern tätig, die für die Speicherung und den Transport von Wasserstoff oder Druckgas (CNG) verwendet werden. Die Druckbehälter werden für verschiedene Anwendungen insbesondere in den Bereichen Automobil und Verkehr genutzt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9918 — Cummins/ETC/NPROXX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË